

(VkBl. 19/2012 Nr. 173 S. 754)

Nr. 173 Verfahren für die Zulassung von anderen Methoden der Ballastwasser-Behandlung nach Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hat am 15. Juli 2011 mit der Entschließung MEPC.206(62) das „Verfahren für die Zulassung von anderen Methoden der Ballastwasser-Behandlung nach Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens“ verabschiedet.

Das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) sieht in seiner Regel A-2 vor, dass das Einleiten von Ballastwasser nur im Rahmen der Ballastwasser-Behandlung nach Maßgabe der Anlage des Übereinkommens erfolgen darf. Dazu müssen Schiffe entweder die Norm für den Ballastwasser-Austausch (Regel D-1) oder die Norm für die Qualität des Ballastwassers (Regel D-2) erfüllen. Alternativ können nach Regel B-3 Absatz 7 andere Methoden der Ballastwasser-Behandlung anerkannt werden, vorausgesetzt sie gewährleisten mindestens den gleichen Grad des Schutzes der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, von Sachwerten oder Ressourcen und sind vom MEPC im Grundsatz zugelassen.

Ziel des Verfahrens ist es, in erster Linie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften für die Zulassung anderer Methoden zu gewährleisten.

Das Verfahren wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. September 2012
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Katharina Schmidt

Verfahren für die Zulassung von anderen Methoden der Ballastwasser-Behandlung nach Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens**1 Einleitung**

- 1.1 Regel B-3 Absatz 7 des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) gestattet die Anwendung anderer Methoden der Ballastwasser-Behandlung, die im Grundsatz durch den MEPC zugelassen sind und mindestens den gleichen Grad des Schutzes der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, von Sachwerten oder Ressourcen entsprechend den Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 erreichen.
- 1.2 Bei der Entwicklung anderer Methoden sind ebenfalls Sicherheitserwägungen in Bezug auf Schiff und Besatzung, die Umweltakzeptanz (das heißt, dass nicht größere Umweltbelastungen verursacht werden dürfen als vermieden werden), praktische Aspekte (das heißt die Verträglichkeit mit Entwurf und Betrieb des Schiffes), das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Wirtschaftlichkeit sowie ihre biologische Wirksamkeit zu berücksichtigen.
- 1.3 Das „Verfahren für die Zulassung anderer Methoden der Ballastwasser-Behandlung gemäß Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens“ (im Folgenden als „Verfahren“ bezeichnet) zielt darauf ab, Kriterien für die Bewertung und Zulassung anderer Methoden der Ballastwasser-Behandlung (im Folgenden als „andere Methoden“ bezeichnet) bereitzustellen.
- 1.4 Dieses Verfahren wurde erarbeitet, um sicherzustellen, dass diese anderen Methoden mindestens denselben Grad des Schutzes der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, von Sachwerten und Ressourcen gewährleisten wie die nach den Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 erlaubten Methoden.

- 1.5 Andere Methoden der Ballastwasser-Behandlung müssen vor ihrer Zulassung durch die Verwaltung durch den Ausschuss im Grundsatz zugelassen werden.
- 1.6 Systeme auf der Grundlage einer anderen Methode, bei der aktive Substanzen und Zubereitungen dem Ballastwasser beigefügt oder an Bord durch das System erzeugt werden, bedürfen gemäß dem „Verfahren für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen, die aktive Substanzen verwenden (G9)“ ebenfalls einer Zulassung durch den Ausschuss.
- 1.7 Alle auf einer anderen Methode beruhenden Systeme an Bord müssen gemäß den „Richtlinien für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen (G8)“ oder den „Richtlinien für die Zulassung von Prototypen von Ballastwasser-Aufbereitungstechnologien (G10)“¹ ebenfalls eine Baumuster- oder Prototypzulassung erlangen.
- 1.8 In Fällen, in denen einer anderen Methode aufgrund ihrer Art keine Baumusterzulassung erteilt werden kann, soll die Verwaltung dem Ausschuss eine geeignete Methode zur Anerkennung oder Abnahme empfehlen.
- 1.9 Die Umweltbelastungen möglicher chemischer Nebenprodukte und/oder physikalische Auswirkungen einer anderen Methode müssen ebenfalls von der Verwaltung im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Hinblick auf die Verträglichkeit für die Umwelt bewertet werden.
- 1.10 Das Verfahren legt die bereitzustellenden Angaben und die für ihre Bereitstellung zuständigen Parteien fest und beschreibt das erforderliche Zulassungsverfahren durch den Ausschuss.
- 1.11 Die Anwendung anderer Methoden der Ballastwasser-Behandlung soll in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Übereinkommens erfolgen, und zwar „durch die Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen die Risiken zu verhüten, auf ein Mindestmaß zu verringern und letztendlich zu beseitigen, die sich aus der Einschleppung von schädlichen Wasserorganismen und Krankheitserregern für die Umwelt, die menschliche Gesundheit, Sachwerte und Ressourcen ergeben, sowie unerwünschte Nebenwirkungen einer solchen Kontrolle zu vermeiden und weitere Entwicklungen in damit zusammenhängenden Wissensbereichen und Technologien zu fördern“. Abhängig von der neuen Technologie, die bei der anderen Methode zur Anwendung kommt, könnten die Überprüfungen im Hinblick auf die Zulassung sich von den in Absatz 1.7 genannten unterscheiden, jedoch denselben Grad des Schutzes beibehalten.
- 1.12 Der Anwendungsbereich dieses Verfahrens umfasst keine anderen Methoden, die Organismen verwenden.

¹ Englisch: „Guidelines for approval of prototype ballast water treatment technologies“. Gemeint sind die „Guidelines for approval and oversight of prototype ballast water treatment technology programmes“, die als „Richtlinien für die Zulassung und Beaufsichtigung von Prototypen von Ballastwasser-Aufbereitungstechnologieprogrammen“ im Verkehrsblatt bekannt gemacht worden sind (VkBl. 2011 S. 555).

2 Zweck

- 2.1 Das Ziel dieses Verfahrens ist es, einen gleichwertigen Grad des Schutzes aller anderen zugelassenen Methoden gegenüber den im Ballastwasser-Übereinkommen enthaltenen Normen sicherzustellen. Das Verfahren wird durch den Ausschuss im Lichte der gewonnenen Erfahrungen beobachtet und aktualisiert, und wenn es der Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich macht.
- 2.2 Dieses Verfahren dient dem Zweck,
- .1 eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften für die Zulassung der nach Regel B-3 Absatz 7 erlaubten anderen Methoden zu bieten;
 - .2 sicherzustellen, dass die von einer Verwaltung zugelassenen anderen Methoden in der Lage sind, einen gegenüber den Normen des Ballastwasser-Übereinkommens mindestens gleichwertigen Grad des Schutzes hinsichtlich der Verhütung der Einschleppung von schädlichen Wasserorganismen und Krankheitserregern nach Maßgabe der Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 zu erreichen;
 - .3 bei der Festlegung der erforderlichen Angaben für die grundsätzliche Zulassung anderer Methoden gemäß Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens mitzuwirken und die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Bereitstellung dieser Informationen anzugeben;
 - .4 die Verwaltungen bei der Zulassung einer anderen Methode zu unterstützen;
 - .5 Herstellern, Schiffseigentümern sowie den anderen interessierten Parteien eine Anleitung zu geben, um die Eignung einer anderen Methode im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen des Ballastwasser-Übereinkommens festzustellen, und
 - .6 nähere Angaben zum Zulassungsverfahren des Ausschusses bereitzustellen.

3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Im Sinne dieses Verfahrens gelten die Begriffsbestimmungen des Übereinkommens und:
- .1 Der Ausdruck **Methode** bezeichnet ein Verfahren, dessen Entwicklung und Entwurf darauf abzielen, die Einschleppung von schädlichen Wasserorganismen durch Ballastwasser von Schiffen zu verringern, um so die Vorschriften der Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 des Ballastwasser-Übereinkommens zu erfüllen.
 - .2 Der Ausdruck **andere Methode** bezeichnet eine Alternative zu der in Absatz 3.1.1 genannten Methode, die einen gleichwertigen Grad des Schutzes gegenüber den in den Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 des Ballastwasser-Übereinkommens festgelegten Vorschriften bietet.

4 Anwendbarkeit

- 4.1 Das Verfahren gilt für alle Verwaltungen, Vertragsparteien des Ballastwasser-Übereinkommens und andere IMO-Mitgliedstaaten, die um die Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz gemäß Regel B-3 Absatz 7 nachsuchen oder die eine Zulassung

- für solche anderen Methoden bewerten oder erteilen. Dieses Verfahren ist auch für den Ausschuss bestimmt, wenn dieser eine Zulassung im Grundsatz prüft.
- 4.2 Die Hersteller von Ausrüstungsgegenständen, die eine Zulassung für eine andere Methode anstreben, sollen sich ebenfalls an dieses Verfahren halten.
- 4.3 Methoden zur Ballastwasser-Behandlung, die Regel A-4 Absatz 1 des Ballastwasser-Übereinkommens unterliegen, fallen nicht unter dieses Verfahren oder unter Regel B-3 Absatz 7.
- 5 Antrag an den Ausschuss auf Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz**
- 5.1 Die dem Antrag auf Zulassung im Grundsatz beigefügten Angaben sollen vollständig, von ausreichender Qualität und mit diesem Verfahren konform sein.
- 5.2 Der Antragsteller auf Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz soll einen unabhängig geprüften und/oder betrieblichen Nachweis erbringen, dass die vorgelegte andere Methode:
- .1 einen zumindest gleichwertigen Grad des Schutzes gegenüber den Anforderungen der Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 des Ballastwasser-Übereinkommens bietet, und
 - .2 in der Lage ist, zu jedem Zeitpunkt und in jeder Umgebung/an jedem Ort einen gleichmäßig hohen Grad des Schutzes zu bieten.
- Gleichwertigkeit und Bewertungskriterien für einen Antrag auf Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz**
- 5.3 Die Anträge auf Zulassung anderer Methoden müssen einen vollständig ausgearbeiteten und unabhängig geprüften Ansatz für die Bewertung des durch die andere Methode bereitgestellten Grades des Schutzes vor Einschleppung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger sowie für ihre Gleichwertigkeit gegenüber den Anforderungen der Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 des Ballastwasser-Übereinkommens und gegebenenfalls den zusätzlichen Anforderungen in diesem Verfahren enthalten. Ein möglicher Ausgangspunkt für einen solchen Ansatz könnte ein Vergleich zwischen dem Grad des Schutzes sein, der durch die Behandlung von Ballastwasser nach den Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 sichergestellt wird, und dem Grad des Schutzes, der durch die andere Methode gewährleistet wird, wenn sie auf vergleichbaren Schiffen zum Einsatz kommt.
- 5.4 Bei anderen Methoden soll durch eine Risikobewertung, unabhängig geprüfte physikalische und biologische Modelle, Funktionsprüfungen dieser Modelle und gegebenenfalls bordseitige Prüfungen in Originalgröße nachgewiesen werden, dass die andere Methode in der Lage ist, zu jedem Zeitpunkt einen Grad des Schutzes zu erreichen, der im Vergleich zu den bestehenden Anforderungen zumindest gleichwertig ist mit dem Grad des Schutzes im Hinblick auf die Verhütung der Einschleppung gefährlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger über das Einleiten von Ballastwasser. Die Risikobewertung soll mindestens ebenso streng sein wie die in den Richtlinien (G7) vorgeschriebene Bewertung.
- 5.5 In den Anträgen auf andere Methoden soll der Vergleichsmaßstab angegeben sein, anhand dessen die Leistung von Systemen, die auf einer bestimmten anderen Methode beruhen, gemessen werden kann. Der Vergleichsmaßstab
- .1 würde dem Ausschuss einen transparenten Vergleich des Grades des Schutzes durch die andere Methode mit dem Grad des Schutzes aufgrund der Anforderungen der Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 des Ballastwasser-Übereinkommens ermöglichen;
 - .2 wäre messbar und könnte im Hinblick auf eine Zulassung bewertet werden (ähnlich den Anforderungen des Übereinkommens, d. h. D-1 ist eine Bewertung des Vorgangs, während es sich bei D-2 um eine messbare Leistungsnorm handelt);
 - .3 wäre überprüfbar durch Hafen- und Flaggenstaaten anhand von Probenentnahmen, Aufzeichnungen oder sonstigen Verfahren (die für die jeweilige Anwendung im Rahmen der vorgeschlagenen Überprüfungen für die Kontrollprüfungen auf Schiffen durch die Flaggen- oder Hafenstaaten ordnungsgemäß festgelegt, aufgeführt und technisch erklärt/erläutert sein müssen);
 - .4 müsste dem Antrag beiliegen, durch den Ausschuss gebilligt sein und dann zur Prüfung der Zulassung im Rahmen der Überprüfung der vollständigen Übereinstimmung im Rahmen der Hafenstaatenkontrolle verwendet werden;
 - .5 müsste sicherstellen, dass Systeme, die auf anderen Methoden beruhen, denselben Grad des Schutzes für die Umwelt bieten wie die andere Methode, die durch den Ausschuss eine Zulassung im Grundsatz erhalten hat, und
 - .6 müsste gegebenenfalls auf einer anerkannten internationalen Norm beruhen, so lange deren Gleichwertigkeit mit den bestehenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.
- 5.6 Eine andere Methode kann denselben Grad des Schutzes für die Umwelt, die menschliche Gesundheit, von Sachwerten oder Ressourcen bieten, bei dem
- .1 die Ballastnahme und die Abgabe von Ballast nicht zu einer Übertragung von schädlichen Wasserorganismen und Krankheitserregern führen, oder
 - .2 das eingeleitete Ballastwasser keine gefährlichen Wasserorganismen und Krankheitserreger enthält.
- Kriterien für ein Probenentnahmeprotokoll im Rahmen eines Antrags auf Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz**
- 5.7 Der Antrag auf Zulassung einer anderen Methode muss ein Protokoll über die Probenentnahme aus dem Ballastwasser und dessen Analyse enthalten, das im Einklang mit den „Richtlinien für die Entnahme von Proben aus dem Ballastwasser (G2)“ stehen soll.

Kriterien für die Sicherheit von Schiff und Besatzung bei einem Antrag auf Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz

- 5.8 Dem Antrag ist ein formalisiertes Sicherheitsbewertungsverfahren oder eine Sicherheitsanalyse beizufügen, um zu gewährleisten, dass die andere Methode oder das auf einer anderen Methode beruhende System sicher ist für den Einbau an Bord von Schiffen und etwaige Risiken für die Schiffsbesatzung durch das System erkannt und entsprechende Lösungen gefunden werden. Dieses formalisierte Sicherheitsbewertungsverfahren oder Sicherheitsanalyse muss in Einklang stehen mit Teil 3 der Anlage der „Richtlinien für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen (G8)“ und von der Verwaltung genehmigt sein.

6 Eingabeverfahren

- 6.1 Der Antragsteller soll die andere Methode auf der Grundlage des Vergleichsmaßstabs entsprechend einem von der Verwaltung genehmigten Protokoll bewerten.
- 6.2 Danach bereitet der Antragsteller einen Antrag für diese andere Methode vor und reicht diesen bei dem betreffenden Mitgliedstaat ein.
- 6.3 Die Verwaltung überprüft den Antrag, um sicherzustellen, dass er ordnungsgemäß ist (d. h. dass er alle erforderlichen Angaben enthält und die Informationen ausreichend genau sind, um dem Ausschuss eine Entscheidung zu ermöglichen). Wenn der Antrag ordnungsgemäß ist, legt der Mitgliedstaat dem Ausschuss einen Vorschlag auf eine Zulassung im Grundsatz vor, wobei die Fristen vor der Tagung des MEPC zu berücksichtigen sind, auf der die Zulassung im Grundsatz beantragt wird.
- 6.4 Während der Tagung entscheidet der Ausschuss darüber, ob der Vorschlag zur Prüfung durch den Ausschuss annehmbar ist, und legt den Zeitrahmen für die Bewertung des Vorschlags wie folgt fest:
- .1 Der Ausschuss kann eine unabhängige Überprüfung der Risikobewertungsmethode, der Daten und Annahmen beauftragen, um sicherzustellen, dass die Analyse streng wissenschaftlich durchgeführt wurde. Die Überprüfung soll durch unabhängige Experten mit Fachwissen auf den Gebieten der Ökologie, der Wasserbiologie, der Schiffskonstruktion und des Schiffsbetriebs und der Risikoabschätzung durchgeführt werden, und
- .2 der Bericht der Gutachter soll in schriftlicher Form vorgelegt und vor der Prüfung durch den Ausschuss an die Vertragsparteien, die Mitglieder der Organisation, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die mit der Organisation Abkommen geschlossen haben, sowie die nicht-staatlichen Organisationen mit beratendem Status bei der Organisation verteilt werden.
- 6.5 Alle eigentumsrechtlich geschützten Daten sind durch den Ausschuss, die beteiligten zuständigen Behörden und gegebenenfalls die unabhängigen Gutachter vertraulich zu behandeln. Jedoch sollen

alle Angaben zur Sicherheit und zum Umweltschutz, einschließlich der physikalischen/chemischen Eigenschaften sowie der Daten zum Umweltverhalten und zur Toxizität als nicht vertraulich behandelt werden.

- 6.6 Der Ausschuss bewertet den Antrag auf Zulassung einer anderen Methode im Grundsatz nach diesem Verfahren.

7 Bewertung der Gleichwertigkeit

- 7.1 Der Ausschuss überprüft die im Antrag aufgeführten Vergleichskennwerte und berücksichtigt sie gegebenenfalls bei der Bewertung der Gleichwertigkeit gegenüber dem Grad des Schutzes für die Umwelt, die menschliche Gesundheit, von Sachwerten und Ressourcen im Sinne der Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5.
- 7.2 Bei anderen Methoden, die zumindest einen gleichwertigen Grad des Schutzes gegenüber der Verhütung der Einschleppung gefährlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger beim Einleiten von Ballastwasser bieten, soll durch eine Risikobewertung, unabhängig geprüfte physikalische und biologische Modelle, Funktionsprüfungen dieser Modelle und gegebenenfalls bordseitige Prüfungen in Originalgröße nachgewiesen werden, dass die andere Methode in der Lage ist, zu jedem Zeitpunkt einen Grad des Schutzes zu erreichen, der hinsichtlich der bestehenden Anforderungen zumindest gleichwertig oder besser ist als die anwendbaren Vorschriften des Ballastwasser-Übereinkommens.
- 7.3 Die Risikobewertung ist das logische Verfahren zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit und der Folgen spezifischer Ereignisse, wie beispielsweise das Eindringen, die Ansiedlung oder die Ausbreitung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger in Situationen, in denen ein direkter Vergleich der Anwendungsmessgrößen mit den D-1- und D-2-Normen nicht möglich ist.
- 7.4 Wird eine Risikobewertung vorgenommen, um die Gleichwertigkeit einer anderen Methode gegenüber den bestehenden Normen zu prüfen und zu bewerten, so ist auf eine sorgfältige Anwendung der in den „Richtlinien für die Risikobewertung nach Regel A-4 des Ballastwasser-Übereinkommens (G7)“ dargelegten Grundsätze für die Risikobewertung zu achten. Das Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Sicherheit soll im Entscheidungsfindungsverfahren sorgfältig berücksichtigt werden.

Gleichwertigkeit mit der D-1-Norm

- 7.5 Andere Methoden, die auf eine Gleichwertigkeit mit der D-1-Norm ausgelegt sind, können nur solange zur Anwendung kommen, bis das Schiff nach dem Ballastwasser-Übereinkommen die D-2-Norm erfüllen muss (sofern das System nicht auch gleichwertig mit der D-2-Norm ist):
- .1 Diese Methoden sollen mittels einer Risikobewertung, unabhängig geprüften physikalischen und biologischen Modellen, einer Funktionsprüfung dieser Modelle und gegebenenfalls einer betrieblichen Prüfung in Originalgröße dieser auf anderen Methoden beruhenden Systeme nachweisen, dass die andere Methode in der Lage ist, zu je-

- dem Zeitpunkt einen Grad des Schutzes zu erreichen, der der Regel D-1 des Ballastwasser-Übereinkommens mindestens entspricht oder sie übertrifft;
- .2 tauchen Fragen hinsichtlich der Umweltauswirkungen einer anderen Methode während ihrer Entwicklung auf, soll die Zulassung entsprechend dem Verfahren (G9) aufgespalten werden. Das heißt, dass die anderen Methoden von der Verwaltung und dem Ausschuss auf der Grundlage unabhängig geprüfter Daten vor ihrer Prüfung auf See zugelassen werden sollen, und
- .3 die entsprechenden Wasserqualitätsparameter (z. B. Schwebstoffe, Salinität, Sauerstoffkonzentration, organische Partikel) sollen in vertretbarem Maß für das einströmende sowie für das ausströmende Wasser identisch sein.

Gleichwertigkeit mit der D-2-Norm

- 7.6 Andere Methoden, die auf eine Gleichwertigkeit mit der D-2-Norm ausgelegt sind, sollen mittels einer Risikobewertung, unabhängig geprüften physikalischen und biologischen Modellen, einer Funktionsprüfung dieser Modelle und gegebenenfalls einer betrieblichen Prüfung in Originalgröße von Systemen auf der Grundlage anderer Methoden den Nachweis erbringen, dass die andere Methode in der Lage ist, zu jedem Zeitpunkt einen Grad des Schutzes zu erreichen, der der Regel D-2 mindestens entspricht oder sie übertrifft:
- .1 gegebenenfalls sollen die Vergleichskennwerte auf anerkannten internationalen Normen beruhen, solange nachgewiesen werden kann, dass sie einen gleichwertigen Grad des Schutzes wie die D-2-Norm bieten;
- .2 die Beschreibung der Hauptmerkmale von Ballastwasser sowie das Fehlen/das Vorhandensein schädlicher Wasserorganismen sollen auf einer unabhängigen Überprüfung basieren, und
- .3 es müssen Ergebnisse von Prüfungen an Bord, Ausrüstungsspezifikationen und eine Qualitätssicherung vorliegen.

8 Zulassung

- 8.1 Die Zulassung erfolgt in zwei Schritten:
- .1 eine Zulassung der anderen Methode im Grundsatz im Anschluss an die Überprüfung und Bewertung durch den Ausschuss (Regel B-3 Absatz 7), und
- .2 eine Zulassung der anderen Methode analog zu den Richtlinien (G8) und (G10) durch die Verwaltung.

Bewertung zur Zulassung im Grundsatz

- 8.2 Der Antrag auf Zulassung im Grundsatz soll durch den Ausschuss bewertet werden, um sicherzustellen, dass
- .1 der Antrag auf eine Zulassung im Grundsatz vollständig, von ausreichender Qualität und in Übereinstimmung mit diesem Verfahren ist;
- .2 die andere Methode keine unannehmbaren schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, die

menschliche Gesundheit, Sachwerte oder Ressourcen nach sich zieht;

- .3 die andere Methode nicht im Widerspruch steht zu anderen Regeln des Ballastwasser-Übereinkommens oder anderen, für den Schiffstyp geltenden Übereinkommen oder Codes;
- .4 die andere Methode zumindest denselben Grad des Schutzes für die Umwelt, die menschliche Gesundheit, von Sachwerten oder Ressourcen sicherstellt wie die nach den Regeln B-3 Absatz 1 bis B-3 Absatz 5 zugelassenen Methoden, und
- .5 das von der Verwaltung erarbeitete Zulassungsverfahren geeignet ist.
- 8.3 Der Antrag auf Zulassung im Grundsatz soll nicht positiv beschieden werden, wenn Angaben fehlen oder erhebliche Unsicherheiten bestehen.
- 8.4 Der Ausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des Berichts der Gutachter, ob er den Vorschlag und gegebenenfalls Änderungen des Vorschlags grundsätzlich billigt.
- 8.5 Die Verwaltung, die den Antrag beim Ausschuss eingereicht hat, unterrichtet den Antragsteller schriftlich über die hinsichtlich der anderen Methode getroffene Entscheidung.

Zulassung durch die Verwaltung

- 8.6 Eine andere Methode, die der Ausschuss im Grundsatz zugelassen hat, muss auch von einer Verwaltung zugelassen werden.
- 8.7 Ein bordgestütztes System kann eine Bewertung zur Baumusterzulassung benötigen.
- 8.8 Die Verwaltung soll eine andere Methode nach ihrer Sicherheit für die Umwelt, die menschliche Gesundheit, von Sachwerten und Ressourcen bewerten.

9 Mitteilung der Zulassung

- 9.1 Der Ausschuss registriert die grundsätzliche Zulassung anderer Methoden und übermittelt einmal pro Jahr eine Liste mit folgenden Angaben:
- Dokumenten-Bezugsnummer für die Zulassung der anderen Methode im Grundsatz durch den Ausschuss;
 - Bezeichnung und kurze Beschreibung der anderen Methode;
 - gegebenenfalls Bezeichnung des Ballastwasser-Behandlungssystems, das die andere Methode einsetzt;
 - Datum der Genehmigung;
 - Name des Antragstellers;
 - Vergleichsmaßstab, für den die andere Methode ausgelegt ist, sowie die Methoden zur Bewertung der Einhaltung dieses Vergleichsmaßstabs;
 - Kopien von oder Zugangsmöglichkeiten zu den Prüfberichten, Prüfmethoden usw. (gemäß EntschlieÙung MEPC.175(58)), und
 - weitere Kenndaten, falls erforderlich.
- 9.2 Die Verwaltungen sind gehalten, die Zulassung einer anderen Methoden dem Ausschuss entsprechend der EntschlieÙung MEPC.175(58) „Weitergabe von

Informationen zu baumusterzugelassenen Ballastwasser-Behandlungssystemen“ mitzuteilen.

10 Änderung

- 10.1 Der Inhaber der Zulassung einer anderen Methode muss der Verwaltung jede Änderung mitteilen.
- 10.2 Jede Änderung einer zugelassenen anderen Methode muss in Übereinstimmung mit diesem Verfahren neu bewertet werden.

11 Widerruf der Zulassung

- 11.1 Die Organisation kann eine Zulassung im Grundsatz unter folgenden Umständen widerrufen:
- .1 wenn die andere Methode oder das auf einer anderen Methode beruhende System aufgrund von Änderungen des Ballastwasser-Übereinkommens nicht mehr länger die Anforderungen erfüllt;
 - .2 wenn Daten oder Prüfprotokolle wesentlich von Daten abweichen, die zum Zeitpunkt der Zulassung zugrunde gelegt wurden, und erachtet wird, dass sie die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen;
 - .3 wenn die Verwaltung im Namen des Inhabers der Zulassung einer anderen Methode einen Antrag auf Widerruf der Zulassung stellt, und
 - .4 wenn festgestellt wird, dass durch eine zugelassene andere Methode unannehmbare Schäden für die Umwelt, die menschliche Gesundheit, Sachwerte oder Ressourcen entstanden sind.
- 11.2 In der Entscheidung über den Widerruf einer grundsätzlichen Zulassung sind alle weiteren notwendigen Einzelheiten anzugeben, einschließlich des Datums, ab dem der Widerruf in Kraft tritt.

12 Verwendung auf Schiffen

- 12.1 Schiffe, die eine andere Methode gemäß Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens anwenden, um ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen zu erfüllen, können dies nur tun, wenn die andere Methode eine Zulassung im Grundsatz durch den Ausschuss und die Zulassung einer Verwaltung erhalten hat.

(VkBl 2012 S. 754)